

Geschlecht im Spannungsfeld von Medizin und Recht – Eine Frage der
Kultur?

Di, 6.12.2016 um 17:00 Uhr im GD 311

Dieser Einführungsvortrag zur Geschlechterdiversität zeigt einerseits medizinische Perspektiven zu kulturellen Mechanismen auf wie u.a. der Geschlechtszuweisung und deren Änderung, ihre Einbettung darin und hinterfragt diese andererseits durch Einbindung inner- sowie außermedizinischer Betrachtungsweisen. Damit soll Studierenden der Rechts- und Kulturwissenschaften ein kritischer Blick auf jenes Fachgebiet eröffnet werden, das den Anspruch erhebt, das Geschlecht eines Menschen erkennen und diesbezüglich zwischen Gesundheit und Krankheit unterscheiden zu können, jedoch in jüngster verstärkt in den Verdacht geraten ist, durch seine Maßnahmen und Prozeduren, insbesondere durch Psycho- / Pathologisierung ohne wissenschaftlich belegten Krankheitsnachweis, seine Klientel altersunabhängig eher zu schädigen, als zu dessen Gesundheit beizutragen.

Die Einschreibung eines binär verfassten Geschlechtes als „weiblich“ oder „männlich“ in die Geburtsurkunde auf Basis einer medizinischen Festlegung, stellt einen der grundlegendsten kulturellen Prozeduren der Neuzeit dar. Die Existenz von Menschen, deren körperliche Geschlechtsmerkmale nicht einem der beiden genannten Standardgeschlechtern entsprechen, weist jedoch auf die fehlende Validität dieser Prozeduren hin. Ihr Geschlecht wird von sog. Fachleuten häufig als „uneindeutig“ bezeichnet, obwohl sie über eindeutige Geschlechtsmerkmale verfügen – ihre eigenen. In früheren Rechtsauffassungen (mittelalterliches Kanonisches Recht, Bayerischer Codex Maximilianeus 1756, Preußisches Allgemeines Landrecht 1794, Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen 1863) wurde bereits diesem Umstand Rechnung getragen, indem diesen Menschen die Möglichkeit gegeben wurde, sich selbst dem „weiblichen“ oder „männlichen“ Geschlecht zuzuordnen. Diese Möglichkeit wurde mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab 1900 entfernt.

Darüber hinaus gibt es Menschen, die sich trotz sog. eindeutiger Geschlechtsmerkmale nicht dem Zuweisungsgeschlecht zugehörig fühlen. Um ihnen den Wechsel in das „Gegengeschlecht“ zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber 1980 das sog. Transsexuellengesetz geschaffen, wobei er über die Eigenaussage eines Menschen hinaus Expertisen als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrages zugrunde legte. Als Expert_innen wurden seither Psy* herangezogen, die Fragen zum geschlechtlichen Empfinden, der Dauer und der sog. Stabilität zu beantworten haben. In jüngster Zeit werden diese Expertisen vermehrt in Frage gestellt, sind und bleiben sie doch abhängig von der Selbstaussage eines Menschen. Unbeantwortet bleibt die Frage, wer das Geschlecht eines Menschen kennt. Oder eher wer legt es fest und nach welchen Kriterien? In der Rechtssache Goodwin erklärte der Europäische Gerichtshof 2002, dass heute nicht mehr von rein biologischen Kriterien ausgegangen werden kann. In der Sache van Kück präzisierte er 2006, dass die Geschlechtsidentität bzw. die Selbstbestimmung das entscheidende Kriterium für die Bestimmung des Geschlechtes darstelle.



Veranstaltungsreihe „Biologie – Kultur – Recht: Perspektiven auf Geschlecht“
an der Viadrina Universität FFO

Demnach kann nur ein Mensch selbst eine valide Aussage zu seiner Geschlechtszugehörigkeit treffen. Dennoch wird auch noch heute den meisten Kindern bei der Geburt ein Geschlecht in Abhängigkeit der Morphologie jener Strukturen, die als sog. Geschlechtsmerkmale benannt werden, ein Geschlecht zugewiesen. Ausgenommen davon sind in Deutschland seit 2013 zumindest jene, die ärztlicher Einschätzung zufolge nicht „eindeutig“ einem der beiden Standardgeschlechter zugewiesen werden können. Ihr Geschlechtseintrag bleibt in der Geburtsurkunde leer. Bei allen anderen erfolgt die Zuweisung in eines der beiden binär und als konträr zueinander verfassten Standardgeschlechter. Die geschlechtliche Selbstverortung kann, muss jedoch nicht, gemäß der kulturell verankerten Geschlechternormen erfolgen, sie kann, muss jedoch nicht, binär verfasst sein. Ob und welche Rolle hierbei unterschiedliche körperliche Verfasstheiten spielen, ist bisher unklar. U.a. Chromosomen und Genitalien werden wiederholt auch seitens der Medizin als Begründung herangezogen, die Rolle von Hormonen ist bis heute nicht geklärt. In neuerer Zeit gehen manche, auch unter den Fachleuten aus Medizin und Psychologie, davon aus, dass das Geschlecht „zwischen den Ohren sitzt“. In Frankreich erhielt 2015 eine erwachsene Intersex-Person in erster Instanz das Geschlechtsmerkmal „neutral“ zugestanden, wobei sich das Gerichtsurteil derzeit im Berufungsverfahren befindet. Der Diskurs um die Frage, was das Geschlecht eines Menschen sei und ausmache, wer darum weiß und somit eine verlässliche Aussage treffen kann, ist innerhalb wie außerhalb der Medizin inzwischen stark umstritten. Die aktuelle Debatte scheint weit entfernt von tragfähigen Konzepten und Konsens, die insbesondere von jenen getragen werden, um die es geht, d.h. alle, die von Geschlecht und seinen negativen Konsequenzen wie u.a. fehlende Chancengleichheit und Diskriminierung betroffen sind.

Die nächsten Termine sind:

Mo, 16.01.2017 – 17:00 Uhr im GD 311

„Das Ein-Geschlechtermodell der „modernen“ biologisch-medizinischen Wissenschaften“

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voss (Biologe)

Di, 31.01.2017 – 17:00 Uhr im GD 311

„„Biologisches Geschlecht“, „Geburtsgeschlecht“ und andere Mythen der Medizin“

Dr. Erik Schneider (Psy*)

In unserer Vortragsreihe wollen wir folgenden Fragen nachgehen:

- Welche Erkenntnisse hinsichtlich Geschlechterdiversität bestehen in Biologie, Medizin, Sozial- und Kulturwissenschaften?
- Welche verfassungsrechtlichen Anforderungen bestehen hinsichtlich der Anerkennung weiterer Geschlechter durch das Recht? Welche Herausforderungen würden entstehen, wenn das Recht zur Anerkennung von Geschlechtervielfalt überginge?
- Wie ist das Verhältnis von Recht und Medizin zu verstehen? Sollte das Recht einen eigenständigen Begriff von „Geschlecht“ entwickeln?

